

**Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer**, welche die Antrittsvoraussetzungen für eine Pension aufweisen und das vertragliche Dienstverhältnis auflösen wollen, richten eine Zuschrift an den Landesschulrat für NÖ, worin Sie die einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum gewünschten Termin anführen.

Alternativ kann das Dienstverhältnis aus dem Motiv des Pensionantrittes heraus auch gekündigt werden, jedoch ist dabei die Kündigungsfrist sowie die Tatsache, dass die Kündigungsfrist (wenn sie nach Monaten bemessen ist), mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden hat, zu beachten.

Die Pensionsleistung ist von VertragslehrerInnen bei der Pensionsversicherung rechtzeitig zu beantragen!

Weitere Infos unter dem link: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

### **Für Beamtinnen und Beamte gilt:**

→ Antragstellung

Eine Pension muss beantragt werden. Für die einzelnen Pensionsarten sind unterschiedliche Antragsformulare vorgesehen.

#### **1. Ruhestandsversetzung gem. § 13 LDG**

Voraussetzungen:

##### **• Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung**

**§ 13.** (1) Der Landeslehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er den 738. Lebensmonat vollendet. (*Anmerkung: für ab 2.10.1952 geborene Landeslehrer tritt an die Stelle des 738. der 780. Lebensmonat.*)

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Landeslehrer bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Landeslehrer keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann eine Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 oder 2 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Landeslehrer kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann der Landeslehrer jedoch die Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 jederzeit widerrufen.

### **Verbindung zu den §§ 115d und 115f LDG:**

**§ 115d.** (1) Der § 13 ist – auch nach dem Außerkrafttreten – auf **vor dem 1. Jänner 1954 geborene** Landeslehrpersonen weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Landeslehrperson ihr **60. Lebensjahr vollendet**, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von **40 Jahren** aufweist.

**§ 115f.** (1) Der § 13 ist – auch nach dem Außerkrafttreten – auf **nach dem 31. Dezember 1953 geborene** Landeslehrpersonen weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Landeslehrperson ihr **62. Lebensjahr vollendet**, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von **42 Jahren** aufweist.

## **2. Ruhestandsversetzung gem. § 12 Abs. 1 LDG**

Voraussetzungen:

- **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung**

**§ 12.** (1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(3) Der Landeslehrer ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.

(7) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Landeslehrer als beurlaubt.

## **3. Ruhestandsversetzung gem. § 13c LDG**

Voraussetzungen:

- **Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung**

**§ 13c.** (1) Der Landeslehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit

der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

(2) § 13 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

**Verbindung zu § 115h LDG:**

**§ 115h.** Die Zahl „480“ in § 13c Abs. 1 wird für Pensionsantritte, die in den in der linken Spalte angeführten Zeiträumen erfolgen, durch die in der rechten Spalte angeführte Zahl ersetzt:

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013	456
1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	462
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	468
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	474